



Brüssel, den 7. Juni 2017
(OR. en)

10022/17
ADD 1

CLIMA 171
ENV 584
ENT 145
DELECT 93

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 2. Juni 2017

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2017) 3489 final - Annex 1

Betr.: ANHANG der Delegierten Verordnung der Kommission zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Anpassung an ein neues Regelprüfverfahren für die Messung der CO₂-Emissionen leichter Nutzfahrzeuge

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 3489 final - Annex 1.

Anl.: C(2017) 3489 final - Annex 1



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.6.2017
C(2017) 3489 final

ANNEX 1

ANHANG

der

Delegierten Verordnung der Kommission

zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Anpassung an ein neues Regelprüfverfahren für die Messung der CO₂-Emissionen leichter Nutzfahrzeuge

ANHANG

der

Delegierten Verordnung der Kommission

zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Anpassung an ein neues Regelprüfverfahren für die Messung der CO₂-Emissionen leichter Nutzfahrzeuge

Die Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 werden wie folgt geändert:

(1) In Anhang I werden die folgenden Nummern 3, 4 und 5 angefügt:

„3. Die Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen eines Herstellers im Jahr 2021 wird wie folgt berechnet:

$$\text{WLTP-basierte Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen} \\ = \text{WLTP}_{\text{CO}_2} \cdot \left(\frac{\text{NEFZ}_{2020\text{Ziel}}}{\text{NEFZ}_{\text{CO}_2}} \right)$$

Dabei ist

$\text{WLTP}_{\text{CO}_2}$ der Mittelwert der gemäß Anhang XXI der Verordnung (EU) [...] [WLTP] bestimmten spezifischen CO₂-Emissionen im Jahr 2020, ohne CO₂-Einsparungen infolge der Anwendung des Artikels 12 der vorliegenden Verordnung;

$\text{NEFZ}_{\text{CO}_2}$ der Mittelwert der gemäß der Durchführungsverordnung (EU) [...] [Korrelation Nutzfahrzeuge] bestimmten spezifischen CO₂-Emissionen im Jahr 2020, ohne CO₂-Einsparungen infolge der Anwendung des Artikels 12 der vorliegenden Verordnung;

$\text{NEFZ}_{2020\text{Ziel}}$ die Zielvorgabe 2020 für die spezifischen Emissionen, berechnet gemäß Nummer 1 Buchstabe c dieses Anhangs.

4. Ab 2021 wird die Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen eines Herstellers wie folgt berechnet:

$$\text{Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen} = \text{WLTP}_{\text{Referenzziel}} + a [(M_{\theta} - M_0) - (M_{\theta 2020} - M_{0,2020})]$$

Dabei ist

$\text{WLTP}_{\text{Referenzziel}}$ die gemäß Nummer 3 für das Jahr 2021 berechnete Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen;

a	siehe Definition gemäß Nummer 1 Buchstabe c;
M_{θ}	der Mittelwert der Masse (M), wie unter Nummer 1 definiert, der im Zieljahr neu zugelassenen leichten Nutzfahrzeuge in Kilogramm (kg);
M_0	siehe Definition gemäß Nummer 1 Buchstabe c;
$M_{\theta 2020}$	der Mittelwert der Masse (M), wie unter Nummer 1 definiert, der im Jahr 2020 neu zugelassenen leichten Nutzfahrzeuge in Kilogramm (kg);
$M_{0,2020}$	der im Bezugsjahr 2020 geltende M_0 -Wert.

5. Für einen Hersteller, dem bezüglich einer NEFZ-basierten Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen für das Jahr 2021 eine Ausnahme gewährt wurde, wird die WLTP-basierte Zielvorgabe für die Ausnahme wie folgt berechnet:

$$\text{Abweichungsziel}_{2021} = \text{WLTP}_{\text{CO}_2} \cdot \frac{\text{NEFZ}_{2021\text{Ziel}}}{\text{NEFZ}_{\text{CO}_2}}$$

Dabei ist

$\text{WLTP}_{\text{CO}_2}$	siehe Definition gemäß Nummer 3;
$\text{NEFZ}_{\text{CO}_2}$	siehe Definition gemäß Nummer 3;
$\text{NEFZ}_{2021\text{Ziel}}$	die von der Kommission gemäß Artikel 11 der vorliegenden Verordnung gewährte Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen für das Jahr 2021.“

- (2) Anhang II wird wie folgt geändert:

- a) In Teil A wird Nummer 1.1 wie folgt geändert:

- i) Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

— In den Buchstaben g und n werden folgende Worte angefügt:

„(NEFZ und WLTP)“;

— folgende Buchstaben werden angefügt:

„p) WLTP-Prüfmasse;

q) Abweichungs- und Prüffaktoren gemäß Anhang I Nummer 3.2.8 der Durchführungsverordnung (EU) [.../...] [*Korrelation*];

r) Identifizierungsnummer der Fahrzeugfamilie, die im Einklang mit Anhang XXI Nummer 5.0 der Verordnung (EU) [.../...][WLTP] bestimmt wurde.“

- ii) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Für das Kalenderjahr 2017 können die Daten gemäß Buchstabe g in Bezug auf WLTP-basierte CO₂-Emissionswerte, gemäß Buchstabe n in Bezug auf WLTP-basierte ökoinnovationsbedingte Einsparungen und gemäß den Buchstaben p und r jedoch auf freiwilliger Basis mitgeteilt werden.

Ab dem Kalenderjahr 2018 halten die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 8 alle unter dieser Nummer genannten Parameter in dem Format gemäß Teil C Abschnitt 2 dieses Anhangs zur Verfügung.“

b) in Teil C Abschnitt 2 wird die Tabelle mit dem Titel „Detaillierte Überwachungsdaten — für jeweils ein Fahrzeug“ wie folgt geändert:

i) Eintrag g erhält folgende Fassung:

„g)	Spezifische CO ₂ -Emissionen (kombiniert) NEFZ-Wert
	Spezifische CO ₂ -Emissionen (kombiniert) WLTP-Wert (ab 2018)“;

ii) Eintrag n erhält folgende Fassung:

„n)	Code für die ökoinnovative(n) Technologie(n)
	NEFZ-basierte ökoinnovationsbedingte Einsparungen von CO ₂ -Emissionen insgesamt
	WLTP-basierte ökoinnovationsbedingte Einsparungen von CO ₂ -Emissionen insgesamt (ab 2018)“;

iii) die folgenden Einträge p, q und r werden nach Eintrag o angefügt:

„p)	WLTP-Prüfmasse;
q)	Abweichungsfaktor De (soweit vorhanden)
	Prüffaktor (soweit vorhanden)
r)	Identifizierungsnummer der Fahrzeugfamilie.“

iv) in Anmerkung 1 wird der zweite Satz gestrichen.

